

Ringsdorf, Siegmars

Von: Koll-Sarfeld, Claudia [koll-sarfeld@kua-nrw.de]

Gesendet: Montag, 29. November 2010 15:13

An: Ringsdorf, Siegmars

Betreff: AW: Vollzug § 61 a LWG

Sehr geehrter Herr Ringsdorf,

zu Ihren und den an den Bürgermeister gestellten Fragen kann ich Ihnen folgendes mitteilen:

1. Konsequenzen des Aufhebens der Fristensatzung

Strafrechtliche Konsequenzen können eintreten, wenn sich herausstellt, dass die Verantwortlichen in der Gemeinde eine Gewässerverunreinigung hätten verhindern können, indem sie die Grundstückseigentümer zur Prüfung ihrer Abwasserleitungen durch Satzung verpflichteten, und dies schuldhaft unterlassen haben.

Wasserrechtliche Konsequenzen können sich ergeben, wenn die öffentliche Anlage nicht ordnungsgemäß betrieben wird (§ 60 WHG, §§ 57, 58 LWG). Dies ist der Fall, wenn die Fremdwassersanierung nicht oder nicht erfolgreich durchgeführt werden kann (z.B. nur die öffentliche Anlage saniert wird, diese aber von den Grundstücken über Undichtigkeiten wie z.B. fehlende Dichtungen weiterhin Fremdwasser geliefert bekommt), so dass die Sanierung der öffentlichen Anlage vergebens war.

Ist die Einleitung aus der Kläranlage nicht in Ordnung, können Ordnungsverfügungen der Wasserbehörde ergehen.

Schließlich kann sich die Abwasserabgabe (§ 4 AbwAG) erhöhen, wenn sich herausstellt, dass die öffentliche Anlage nicht ordnungsgemäß betrieben wird. Zum ordnungsgemäßen Betrieb gehört auch das Nachverfolgen von Fehleinleitungen von privaten Grundstücken.

Nicht auszuschließen sind auch gebührenrechtliche Konsequenzen. Bisher haben die Gerichte entschieden, dass die Kosten für das Beseitigen von Fremdwasser zu den betriebsbedingten Kosten gehört, wenn die Gemeinde sich darum kümmert, dass der Fremdwasserzufluss verringert bzw. ganz abgestellt wird (also durch Sanierung des öffentlichen Netzes, Ermitteln von Fehlan schlüssen mit Aufforderung zum Um- oder Abklemmen, Abklemmenlassen von privaten Drainagen, u.ä.). Wird die Gemeinde nicht oder in nicht ausreichendem Umfang tätig, so könnte sich ein Gebührenzahler mit intakter Grundstücksentwässerung erfolgreich gegen die Belastung mit diesen Kosten wehren.

2. Fördermittel

Für die staatliche Förderung auf Privatgrundstücken ist nach 6.3 der Erlass einer Satzung Voraussetzung. Damit soll sichergestellt werden, dass auch diejenigen, die keine Fördermittel beantragen, mit Fristablauf ihre Dichtheitsprüfung absolviert haben und bei dem Ergebnis „undicht“ sanieren.

Für den Förderbereich 6.1 (Fremdwassersanierungskonzept) ist der Satzungserlass dagegen nicht Voraussetzung.

3. Schadensersatzpflicht?

Eine Schadensersatzpflicht sehe ich nicht, wenn der Rat die Aufhebung der Satzung für die Zukunft beschließt. Denn die Grundstückseigentümer, die bisher schon tätig geworden sind, haben dies im Einklang mit dem Gesetz und der Satzung gemacht. Die aktuelle Satzung ist weder nichtig noch rechtswidrig.

Beschließt der Rat aber die Aufhebung rückwirkend, ist grundsätzlich ein Schadensersatzanspruch denkbar. Allerdings wäre der Schaden kaum zu beziffern: da die Grundstückseigentümer die Dichtheitsprüfung bis zum 31.12.2015 aufgrund Gesetzes durchführen müssen, könnte ein Schaden nur im Zinsverlust liegen (also in Höhe der Zinsen, die die Eigentümer bis zum 31.12.2015 hätten erzielen können, wenn sie die Dichtheitsprüfung erst dann hätten durchführen müssen). Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass ggf. auch schon vorher die Dichtheitsprüfung durchzuführen wäre, z.B. bei einer Änderung an der privaten Abwasseranlage.

4. Baurecht

Baurechtliche Konsequenzen sehe ich derzeit nicht.

5. Bereitstellen von Fördermitteln

Es werden etliche Projekte gefördert, wie hoch die tatsächlichen Fördersummen sind, kann ich nicht angeben, weil Fremdwassersanierungskonzepte, private Sanierungsmaßnahmen sowie vergünstigte Kredite in der Förderung enthalten sind.

6. Zeitpunkt für die Dichtheitsprüfung
Ohne gemeindliche Satzung gelten folgende Fristen:
bei Neubau: sofort
bei Änderung bestehender Leitungen: sofort
alle übrigen Fälle bis spätestens zum 31.12.2015
7. Pflicht zum Satzungserlass
In Wasserschutzgebieten **muss** eine fristverkürzende Satzung erlassen werden. Die Gemeinde **soll** (soll = muss, es sei denn, es liegen besondere Gründe für ein abweichendes Vorgehen vor) Satzungen mit abweichenden Fristen erlassen, wenn sie Maßnahmen am öffentlichen Kanal durchführt (insbesondere nach ABK, Fremdwassersanierungskonzept, SüwVKan).
Sobald die Gemeinde Sanierungsmaßnahmen beschließt, ist dann die korrespondierende Satzung für das betroffene Gebiet zu erlassen.
8. Prüfmethode
Gesetzlich ist kein bestimmtes Prüfverfahren vorgegeben, die Dichtheitsprüfung muss – als Teil des ordnungsgemäßen Betriebs der privaten Abwasseranlage – den Regeln der Technik entsprechend (§ 60 WHG, § 57 LWG NRW) durchgeführt werden. Da es sich bei § 61a LWG NRW auch um eine Selbstüberwachungsvorschrift für den privaten Abwasseranlagenbetreiber handelt, kann die Kamerabefahrung nicht generell als Prüfmethode ausgeschlossen werden. Grundsätzlich entscheidet der Sachkundige darüber, welches Prüfverfahren auf dem Grundstück geeignet ist und ob er die optische Inspektion für ausreichend hält. Dabei ist die physikalische Prüfung nicht unbedingt teurer als eine Kamerabefahrung.
In Fremdwasserschwerpunktgebieten (genauso in Wasserschutzgebieten) ist die Überprüfung der tatsächlichen Dichtheit besonders wichtig, damit Investitionen in die Sanierung der öffentlichen Anlage nicht nutzlos sind. Denn wird die öffentliche Anlage abgedichtet, können nunmehr durch das voraussichtlich ansteigende Grundwasser (unzulässige Drainagewirkung der öffentlichen Kanalisation entfällt) Undichtigkeiten der Grundstücksentwässerung sowie angeschlossene Drainagen zum Tragen kommen. Das führt dazu, dass die getätigte Investition am öffentlichen Kanal vergebens ist. Dies ginge zu Lasten aller Gebührenzahler, auch derjenigen, die eine ordnungsgemäße private Grundstücksentwässerung betreiben.

Ich hoffe, ich konnte Ihnen mit meinen Angaben weiterhelfen. Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Claudia Koll-Sarfeld
Rechtsanwältin

Kommunal- und Abwasserberatung NRW GmbH
Cecilienallee 59
40474 Düsseldorf
Fon: 0211 - 4 30 77 15
Fax: 0211 - 4 30 77 22
mobil: 0172 - 279 82 49
E-Mail: koll-sarfeld@KuA-NRW.de
Home: www.KuA-NRW.de
Geschäftsführung:
Dipl.-Ing. Michael Lange
Dr. iur. Peter Queitsch

Vorsitzender der Kommunal-Stiftung NRW
Dr. iur. Bernd Jürgen Schneider
Steuernummer: 105/5826/1765
Amtsgericht Düsseldorf HRB 53640

Von: Klein, Anja
Gesendet: Mittwoch, 17. November 2010 16:43
An: Koll-Sarfeld, Claudia
Betreff: FW: Vollzug § 61 a LWG

From: Ringsdorf, Siegm[SMTP:SIGMAR.RINGSDORF@GEMEINDE-MARIENHEIDE.DE]
Sent: Wednesday, November 17, 2010 4:43:02 PM
To: Klein, Anja
Subject: Vollzug § 61 a LWG
Auto forwarded by a Rule

Sehr geehrter Frau Klein,

im Rahmen des sich in der Aufstellung befindlichen Fremdwassersanierungskonzeptes Kläranlage Bickenbach, Einzugsgebiet RÜB Kotthausen, wurde für die dort angeschlossenen Ortslagen Kotthausen, Kalsbach und Schöneborn eine Satzung zur vorgezogenen Dichtheitsprüfung mit Frist 31.03.2011 beschlossen. In diese Satzung wurde auch das Fremdwasserverdachtsgebiet Kläranlage Marienheide mit den Ortsentwässerungen Wernscheid, Lambach und Wochenendhausgebiet Wernscheid einbezogen.

Der Termin der vorgezogenen Dichtheitsprüfung wurde unter der Berücksichtigung der Fördermöglichkeit der privaten Kanalsanierung gewählt.

Aus der Bevölkerung und der Politik regt sich nunmehr ein erheblicher Widerstand (offensichtlich das Ergebnis von vollzogenen Dichtheitsprüfungen mit negativem Ergebnis und hohen Sanierungskosten) gegen die Satzung. Es liegen Anträge der verschiedenen Fraktionen des Rates der Gemeinde Marienheide vor, die Satzung aufzuheben. Insbesondere gibt es Widerstand gegen die satzungsmäßig vorgeschriebene physikalische Dichtheitsprüfung.

Hierzu habe ich folgende Fragen:

- Mit welchen wasserrechtlichen und evt. strafrechtlichen Konsequenzen hätte die Gemeinde Marienheide bei einer Aufhebung der Satzung zu rechnen?
- Welche Konsequenzen ergäben sich in Bezug auf die Förderungen 6.1 und 6.3 (für 6.3 liegen schon diverse Anträge von Grundstückseigentümern vor)
- Nach meiner Schätzung ist bei 75 % der betroffenen Grundstücke in den o. g. Einzugsgebieten die Dichtheitsprüfung erfolgt. Ist die Gemeinde hier evt. schadensersatzpflichtig?
- Mit welchen baurechtlichen Konsequenzen hätte die Gemeinde Marienheide bei einer Aufhebung der Satzung zu rechnen?

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Siegmar Ringsdorf

Tel.: 02264 - 4044164